

Verordnung

über das Landschaftsschutzgebiet "Solling-Vogler" im Landkreis Holzminden

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994 (Nieders. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch das Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21.03.2002 (Nieders. GVBl. S.112) und der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Holzminden vom 18. März und 16. September 2002 wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Karten 1 – 8 im Maßstab 1 : 10.000 dargestellte Gebiet in den Samtgemeinden Bevern, Bodenwerder, Boffzen, Eschershausen, Stadtoldendorf und Polle, der Stadt Holzminden sowie den gemeindefreien Gebieten Boffzen, Holzminden und Merxhausen wird zum "Landschaftsschutzgebiet Solling-Vogler" erklärt. Der Zuschnitt der Karten 1 – 8 ist aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100.000 zu ersehen.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in den 8 veröffentlichten Karten im M 1 : 10.000 schwarzgestrichelt eingetragen. Sie verläuft auf der dem Schutzgebiet abgewandten Seite der Striche.
- (3) Ausfertigungen der Karten befinden sich beim Landkreis Holzminden, bei der Stadt Holzminden, bei den unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Samtgemeinden sowie für die gemeindefreien Gebiete Boffzen, Holzminden und Merxhausen beim Niedersächsischen Forstamt Neuhaus und können dort während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 25.122,7 ha.

§ 2

Charakter und Schutzzweck

- (1) Der naturraumtypische Charakter des Landschaftsraumes Solling, Vogler und Golmbacher Berge wird u. a. bestimmt durch
 1. ausgedehnte, in sich geschlossene und vielfältig strukturierte Waldgebiete,
 2. Grünland und Ackerland geprägte Täler,
 3. landschaftsbestimmende Bachtäler und deren Feuchtflächen, Kleingewässer, Gehölzsäume und Wiesen,
 4. staunasse Waldflächen und Hochmoorreste mit besonders zu schützenden Tieren und Pflanzen,

5. eine Vielzahl aufgelassener Steinbrüche,
 6. landschaftsbestimmende Bergkuppen, Hügel, Höhenrücken und bewaldete Steilhänge, Wiesen, Weiden, Ackerflächen, Streuobstwiesen, Obstbaumreihen, Feldhecken sowie Baum- und Strauchgruppen,
 7. landwirtschaftlich geprägte Hochflächen und Beckenlandschaften mit gehölzbegleiteten Bächen und grünlandbestimmten Auen, sowie Baum- und Strauchreihen an Wegen, Feldrainen und Geländekanten.
- (2) In diesem für die Erholung bedeutsamen Landschaftsraum sind der Erhalt, die Pflege, die Entwicklung und die Wiederherstellung eines charakteristischen und vielfältigen Landschaftsbildes sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes besonders zu fördern.
- (3) Der besondere Schutzzweck ist
1. der Erhalt und die Pflege von geomorphologischen Besonderheiten; insbesondere Erdfälle, Kerbtäler, Steilhänge, Felsen und Kuppen sowie
 2. der Erhalt und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern einschließlich ihrer Auen, Nass- und Feuchtflächen, Quellbereichen, Stillgewässern, Mooren, Bergwiesen, Magerrasen, Feuchtgrünland, Heiden und Gehölzstrukturen wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Feldhecken, Streuobstwiesen, die das Landschaftsbild beleben und gliedern oder als Lebensstätten der heimischen Tier- und Pflanzenwelt dienen,
 3. der Erhalt und die Entwicklung naturnah bewirtschafteter Wälder, standortangepaßter Mischbestände und kulturhistorisch bewirtschafteter Waldnutzungsformen,
 4. der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Waldsäumen, Waldinnen- und -außenrändern, die vielfältige Lebensmöglichkeiten für Tier- und Pflanzenarten bieten,
 5. der Erhalt und die Entwicklung der Funktion des Landschaftsschutzgebietes als Pufferzone für Naturschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmale, besonders geschützte Biotope, Naturwälder und Flächen mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz,
 6. der Erhalt und die Entwicklung der Eignung der Landschaft für naturbezogene Erholung unter Berücksichtigung des Entwicklungsplans für den "Naturpark Solling-Vogler"; insbesondere nachhaltige Sicherung eines abwechslungsreichen, vielgestaltigen Landschaftsbildes als Grundlage für die naturverträgliche Erholung des Menschen,
 7. der Erhalt kulturhistorisch bzw. naturwissenschaftlich bedeutsamer Landschaftselemente, wie z. B. Grabhügel, Wüstungen, Wölbäcker, Ackerterrassen, Hohlwege, Grenzwälle, Trockenmauern, Flachsrotten, ehemalige Steinbrüche und andere archäologische Bau- und Bodendenkmale,
 8. die Wiederherstellung von Grünlandflächen insbesondere in den Talräumen,
 9. die Sicherung des Bodens an erosionsgefährdeten Steilhängen durch Dauerbestockung oder Wiederherstellung von Grünlandflächen,

10. der Erhalt und die Entwicklung von Weg-, Grünland-, Ackerrainen und Grabenrändern als Flächen mit extensiver Pflege und Phasen eigendynamischer Entwicklung,
11. der Erhalt und die Entwicklung bzw. Wiederherstellung klimatisch wirksamer Luftaustauschflächen, insbesondere in Talräumen, innerörtlichen Ventilationsbahnen und Freiräumen
12. der Erhalt, die Pflege sowie die Entwicklung offener Aussichtspunkte oder ausgewählter Wegstrecken mit weiten Einblicken in die Landschaft.

§ 3 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen neben den Verboten und Einschränkungen aus anderen Rechtsvorschriften verboten:

1. Baumaßnahmen aller Art, auch solche, die keiner Genehmigung bedürfen,
2. Verändern der Geländeoberflächenstruktur von Hohlwegen, Tälern, Senken, aufgelassenen Steinbrüchen und Grünland sowie das Verändern oder Beseitigen von Böschungen, Steilhängen, Klippen, Wüstungen, Wölbäckern, Ackerterrassen, Grenzwällen, Trockenmauern, Flachsrotten,
3. Beseitigen von Waldsäumen und Waldaußenrändern,
4. weißes Umhüllen oder Abdecken von Silagen, Stroh, Heu und anderen Futtermitteln sowie deren Beschwerung mit Altreifen in mehr als einer Lage oder mit Bauschutt,
5. Durchführen von motorsportlichen Veranstaltungen jeder Art einschließlich des Trainings in nicht behördlich genehmigten Gebieten sowie auf nicht behördlich genehmigten Strecken zu Wasser, zu Lande und in der Luft,
6. Stören der Ruhe durch unnötigen Lärm; insbesondere weit hörbare Geräusche, welche nicht mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und Nutzung der Grundflächen im Zusammenhang stehen
7. Zum Schutz und Erhalt der Einzelbäume sowie Baumgruppen, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölze gelten zusätzlich folgende Verbote:
 - 7.1 Entfernen oder Beschädigen ober- oder unterirdischer Teile,
 - 7.2 Durchführen von Maßnahmen, die den Boden oder die Wasserzufuhr verschlechtern; insbesondere Bodenverdichtungen, Bodenversiegelungen, Entwässerungen
 - 7.3 Lagern oder Ausbringen von Schmutz, Abfällen, Fäkalien, Mist, Silage, Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Salzen, Ölen, Säuren, Laugen oder verunreinigtem Schnee im Traufbereich,
 - 7.4 Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln oder anderen Gegenständen,

- 7.5 Abstellen von Fahrzeugen, landwirtschaftlichen Geräten sowie sonstigen Arbeitsmaterialien für einen Zeitraum von länger als einen Monat im Traufbereich.

§ 4 Freistellungen

Von den Verboten des § 3 und den eingeschränkten Verboten des § 5 werden freigestellt:

1. Der Neu- und Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau von baulichen Anlagen, Hofbefestigungen und Einfriedungen, sofern sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, sich in das Landschaftsbild harmonisch einfügen und mit ortsüblichen Materialien erstellt werden, sowie die vorübergehende Aufstellung von mobilen Schutz- bzw. Geräteräumen und die Einrichtung von baugenehmigungsfreien Holzlagerplätzen im Rahmen des Forstbetriebes,
2. Errichtung von beweglichen und ortsfesten Hochsitzen aus Holzbaustoffen und dunkelfarbigen Dächern,
3. Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an vorhandenen Bauwerken, an Gräben und an Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Begehungstreifen sowie von Verkehrswegen,
4. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
5. Benutzen von Fahrzeugen im Rahmen öffentlich-rechtlich geregelter Aufgaben sowie das Benutzen von Fahrzeugen durch die Eigentümer und Nutzer der Grundflächen sowie deren Beauftragte,
6. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte oder von ihr selbst durchgeführte Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung sowie die Errichtung und Aufstellung von Erholungsinfrastruktureinrichtungen aus Naturmaterialien, insbesondere Hinweisschilder, Bänke, Tische und Papierkörbe,
7. die ordnungsgemäße Pflege und Unterhaltung von Waldrändern, Bäumen, Streuobstwiesen, Hecken und Feldgehölzen,
8. der Bodenabbau in Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung entsprechend dem Landesraumordnungsprogramm und dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Holzminden in der jeweils gültigen Fassung,
9. von einer Behörde veranlasste Maßnahmen zur Erkundung, Sicherung oder Sanierung von Altablagerungen, Altstandorten und Altlasten.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedarf der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
 1. Dauergrünland in Acker oder andere Nutzungsarten umzuwandeln,
 2. an anderen als behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 3. außerhalb der gesetzlich oder behördlich dafür freigegebenen Straßen, Wege, Fahrradwege, Plätze und Flächen Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnmobile oder Wohnwagen sowie muskel- oder kraftstoffbetriebene Zweiräder zu fahren oder zu parken,
 4. Wegebefestigungen in Asphalt, Bitumen, Beton oder mit Kunststoffen neu anzulegen,
 5. Neuanpflanzen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen sowie das Nachpflanzen einzelner oder mehrerer Nadelgehölze in bestehende Weihnachtsbaumkulturen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn der Charakter des Landschaftsschutzgebietes oder der besondere Schutzzweck beeinträchtigt werden. Die Erlaubnis gilt als erteilt, wenn die Naturschutzbehörde über den Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrages bei der Naturschutzbehörde entschieden hat.
- (3) Erlaubnisse können gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 6

Befreiungen

Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 und den eingeschränkten Verboten des § 5 nach Maßgabe des § 53 des NNatG auf schriftlichen Antrag Befreiung gewähren.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Naturschutzbehörde kann nachfolgende Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes anordnen:

1. Beseitigen von Gehölzaufwuchs auf brachfallendem Grünland und auf Waldwiesen, sowie das Mähen und Beseitigen von Gehölzaufwuchs auf Weg-, Grünland- und Ackerrainen

2. Pflege und Neuanlage von Streuobstwiesen, Waldrändern, Gewässerrandstreifen, Hecken und Feldgehölzen,
3. Zurückschneiden von Kopfweiden.

Sofern Grundstückseigentümer und Berechtigte die angeordneten Maßnahmen auch gegen Erstattung der ihnen dadurch entstehenden Kosten nicht selbst innerhalb einer von der Naturschutzbehörde bestimmten Frist durchführen oder die Durchführung verweigern sind die Maßnahmen zu dulden.

§ 8

Bestehende Verordnungen oder Genehmigungen, Entschädigungen

- (1) Im Bereich bestehender oder künftig verordneter Naturschutzgebiete findet diese Landschaftsschutzgebietsverordnung keine Anwendung.
- (2) Bestehende behördliche Genehmigungen oder entsprechende Verwaltungsakte sowie bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzungen bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Verboten der §§ 3 und 5 dieser Verordnung unberührt.
- (3) Die §§ 50 (Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen) und 51 NNatG (Entschädigungsverpflichtete, Art der Entschädigung, Verfahren) finden Anwendung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 3 aufgeführten Verbote zuwiderhandelt, oder eine in § 5 genannte Handlung vollzieht, ohne dass zuvor eine Befreiung gewährt oder eine Erlaubnis erteilt worden ist, begeht gemäß § 64 Nr. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Begriffsbestimmungen

- (1) Einzelbäume und Bäume in Baumgruppen im Sinne dieser Verordnung sind außerhalb von Wäldern stehende Laub- sowie Nadelbäume mit einem Stammumfang über 100 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden; bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz unter 100 cm Höhe, ist der Stammumfang am Kronenansatz maßgebend.

- (2) Streuobstwiesen bestehen aus 10 oder mehr Obsthochstämmlingen in extensiv bewirtschaftetem Grünland.
- (3) Hecken sind Pflanzenreihen aus überwiegend Sträuchern in der freien Landschaft
- (4) Feldgehölze bestehen aus Gehölzgruppen oder Gebüsch mit einer Höhe von mindestens 150 cm und einer Flächenausdehnung im Kronenbereich von mindestens 100 m².

§ 11

Aufhebung bestehender Rechtsvorschriften

Die Verordnung zum Schutz der Landschaftsteile "Naturpark Solling-Vogler" in den Landkreisen Einbeck, Holzminden und Northeim vom 23. August 1966 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim Nr.17/1966, S. 150 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1999 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1999/Nr. 4 vom 17.02.1999) wird für den Bereich des Landkreises Holzminden aufgehoben.

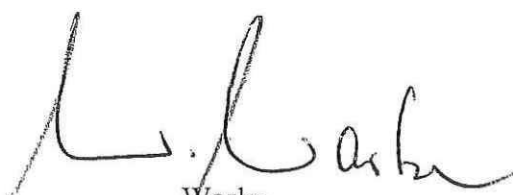
Gleichzeitig wird ein Teilbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Wesertal vom 12.07.1955 (Amtsblatt der Regierung Hannover vom 08.09.1956, Randziffer 285, S. 193 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.04.1994 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1994/ Nr. 10 vom 11.05.1994) aufgehoben. Es handelt sich hierbei um den Bereich Kapenberg mit Bruchholz etwa zwischen den Ortslagen Heinsen, Reileifzen und der Domäne Forst. Der Teillöschungsbereich wird im Süden durch die Kreisstraße 32, im Norden durch die Kreisstraßen 25 und 35 und im Osten etwa durch die bisherige Grenze zwischen den Landschaftsschutzgebieten Wesertal und Naturpark Solling-Vogler (Gemarkungsgrenze Brevörde/Polle zu Reileifzen/Bevern) begrenzt. Der aufgehobene Bereich ist in der mitveröffentlichten Karte 9 (M 1 : 10.000) mit schwarzgestrichelter Linie eingetragen. Die Grenze verläuft auf der dem Teillöschungsbereich abgewandten Seite der Striche.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt der Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

Holzminden, den 16. September 2002


Waske
Landrat


Becker
Oberkreisdirektor i.V.